

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 2/09 B

L 11 V 25/08 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 33 V 173/00 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Berlin,
vertreten durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin,
Sächsische Straße 28, 10707 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Juni 2009 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y und Dr. K n ö r r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 11. Dezember 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 11.12.2008 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Berufsschadensausgleich nach dem Soldatenversorgungsgesetz in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, soweit sie innerhalb der nach § 160a Abs 2 Satz 2 SGG verlängerten Frist erfolgt ist. Der Kläger hat damit einen Zulassungsgrund nicht formgerecht dargelegt (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 3 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf die Verletzung der § 109 SGG (Anhörung eines bestimmten Arztes) und § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 4 Der im Berufungsverfahren - bis etwa drei Monate vor der mündlichen Verhandlung - bereits anwaltlich vertretene Kläger rügt zunächst eine Verletzung von § 103 SGG. Dazu hat er zwar Beweisanträge bezeichnet, die er im Jahre 2005 schriftsätzlich gestellt habe, er hat jedoch nicht dargelegt, woraus sich ergibt, dass er diese bis zur Entscheidung des LSG aufrechterhalten habe (*vgl dazu BSG SozR 1500 § 160 Nr 12*). Zwar kann dem zuletzt nicht mehr anwaltlich vertretenen Kläger nicht ohne Weiteres angelastet werden, wenn er frühere Beweisanträge nicht in der in bzw unmittelbar vor der mündlichen Berufungsverhandlung noch einmal ausdrücklich wiederholt oder darauf Bezug genommen hat (*vgl dazu BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 1*). Sollte das Tatsachengericht jedoch nach schriftlichen Beweisanträgen weitere Ermittlungen durchgeführt haben, ist auch von einem nicht rechtskundig vertretenen Beteiligten zu erwarten, dass er danach dem Gericht gegenüber deutlich zum Ausdruck bringt, er halte weitere Ermittlungen für erforderlich (*vgl dazu BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 20*). Dem Beschwerdevorbringen ist weder zu entnehmen, dass das LSG nach den vom Kläger im Jahre 2005 schriftlich gestellten Beweisanträgen den Sachverhalt nicht weiter aufgeklärt habe, noch dass der Kläger nach einer zwischenzeitlichen Beweiserhebung auf einen verbliebenen Sachaufklärungsbedarf hingewiesen habe.
- 5 Soweit der Kläger darüber hinaus eine Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (*Art 103 Abs 1 GG; § 62 SGG*) rügt, macht er im Wesentlichen geltend, das



LSG habe seine Einwände gegen die eingeholten Sachverständigengutachten weitgehend übergangen. Abgesehen davon, dass es insoweit an einer genaueren Darstellung der Einzelheiten mangelt, hat der Kläger nicht dargetan, inwiefern er vor dem LSG alles ihm Zumutbare unternommen habe, um sich zu den betreffenden Punkten rechtliches Gehör zu verschaffen. So greift die Rüge einer Verletzung des rechtlichen Gehörs zB in Fällen, in denen die Vorinstanz dem Vorbringen des Beteiligten allein durch weitere Beweiserhebung hätte entsprechen können, jedenfalls bei anwaltlich Vertretenen nur dann durch, wenn auch ein entsprechender Beweisantrag gestellt wurde (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22*).

- 6 Die weitere Rüge des Klägers, das LSG hätte ihn auf die Möglichkeit hinweisen müssen, nach § 109 SGG auch einen Kardiologen gutachtlich hören zu lassen, scheitert bereits daran, dass ein Verfahrensmangel, der auf einer Verletzung des § 109 SGG beruhen soll, nicht zur Zulassung der Revision führen kann (*vgl § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG*). Die durch § 160 Abs 2 Nr 3 SGG gesetzten Grenzen des Zuganges zum Revisionsrechtszug können auch nicht mit der Rüge umgangen werden, das LSG habe auf die Möglichkeit, einen (weiteren) Antrag nach § 109 SGG zu stellen, gemäß § 106 SGG hinweisen müssen (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 13*).
- 7 Im Übrigen greift der Kläger die Beweiswürdigung des LSG an. Mit der darin liegenden Rüge einer Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG kann er nach der ausdrücklichen Regelung in § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG ebenfalls nicht durchdringen.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

